



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. September 2012 (01.10)
(OR. en)**

14364/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0262 (NLE)**

ATO 133

VORSCHLAG

| | |
|----------------|---|
| der | Europäischen Kommission |
| vom | 26. September 2012 |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2012) 550 final |
| Betr.: | Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten |

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 550 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.9.2012
COM(2012) 550 final

2012/0262 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener
Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare
Schäden sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der
Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

1.1. Zweck des Vorschlags

International sind für haftungsrechtliche Fragen im Bereich der Kernenergie zurzeit vor allem zwei Instrumente maßgebend: das „Wiener Übereinkommen“ in der durch das Protokoll von 1997 geänderten Fassung und das „Pariser Übereinkommen“ von 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, das durch mehrere Zusatzprotokolle geändert und durch das Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1993 (nachfolgend „Brüsseler Übereinkommen“) ergänzt wurde. Beide Übereinkommen sind sich vom Grundsatz her ähnlich. Einige EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, wohingegen andere dem Wiener Übereinkommen angehören.

Die Artikel 12 bis 14 des Protokolls von 1997 enthalten Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Zusammenhang mit der Anwendung des Wiener Übereinkommens. Diese Vorschriften berühren Unionsrecht, vor allem die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Sie fallen daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Hieraus folgt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Vorschriften nicht Vertragsparteien des Protokolls von 1997 werden können. In einem ähnlichen Fall, der das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens betraf, nahm der Rat Beschlüsse an, mit denen die betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, das Protokoll im Interesse der Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten. Eine ähnliche Lösung wird im vorliegenden Fall angestrebt.

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden („Wiener Übereinkommen“) sind – d. h. Bulgarien, Estland, Litauen, Polen (rückwirkend), die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn – ermächtigt, das am 12. September 1997 unter der Federführung der Internationalen Atomenergie-Organisation angenommene Änderungsprotokoll¹ zu dem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

Obgleich eine einzige Haftungsregelung im Bereich der Kernenergie vorzuziehen wäre, ist dennoch ein flexibles Vorgehen möglich, da das Wiener und das Pariser Übereinkommen ähnliche Haftungsregelungen enthalten.

1.2. Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden

Ziel des Wiener Übereinkommens ist es, Opfer von Nuklearunfällen angemessen und gerecht zu entschädigen. Es enthält daher besondere Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung im Bereich der Kernenergie, die Folgendes vorsehen: a) (verschuldensunabhängige) Gefährdungshaftung, b) ausschließliche Haftung des Inhabers der Kernanlage, c) Beschränkung der Haftung bis zu einem bestimmten Betrag und/oder der Höhe der

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

geforderten Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit, d) zeitliche Haftungsbeschränkung.

Das Protokoll von 1997

Das Wiener Übereinkommen wurde durch das Protokoll von 1997 geändert (das am 4. Oktober 2003 in Kraft trat), um die Entschädigungsregelungen bei nuklearen Schäden zu verbessern.

Das Protokoll von 1997 enthält unter anderem eine neue Definition des Begriffs des nuklearen Schadens (in der jetzt auch der Gedanke der Umweltschädigung und der Schadensvorbeugung Berücksichtigung findet), erweitert den geografischen Anwendungsbereich des Wiener Übereinkommens, verlängert den Zeitraum, in dem Schadensersatzansprüche im Todesfall oder wegen Körperverletzung geltend gemacht werden können, und erhöht die Entschädigungsuntergrenzen deutlich. Außerdem enthält es neue Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit für den Fall, dass das nukleare Ereignis während der Beförderung von Kernmaterial in eine oder aus einer Kernanlage im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Wiener Übereinkommens eintritt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Protokolls von 1997 ist ein Staat, der Vertragsstaat des Protokolls, aber nicht des Wiener Übereinkommens von 1963 ist, gegenüber den anderen Vertragsstaaten des Protokolls an die Bestimmungen des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls und gegenüber Staaten, die lediglich Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens von 1963 sind, an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden, sofern er zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nichts Gegenteiliges bestimmt.

Das Gemeinsame Protokoll von 1988

Am 21. September 1988 nahm die Konferenz über die Beziehung zwischen dem Pariser Übereinkommen und dem Wiener Übereinkommen das Gemeinsame Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens („Gemeinsames Protokoll von 1988“) an, da dem Pariser, dem Brüsseler und dem Wiener Übereinkommen dieselben Grundsätze zugrunde liegen. Ziel des Protokolls war es vor allem, die Anwendung dieser Übereinkommen zu koordinieren.

Das Gemeinsame Protokoll von 1988 verknüpft das Wiener und das Pariser Übereinkommen in zweierlei Hinsicht:

Erstens erfolgt eine wechselseitige Ausdehnung der Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser und nach dem Wiener Übereinkommen (Artikel II). Das heißt, dass der Inhaber einer Kernanlage bei Eintritt eines nuklearen Ereignisses, für das er nach dem Wiener Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll haftbar ist, nach dem Wiener Übereinkommen für die nuklearen Schäden nicht nur im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien dieses Übereinkommens haftet, sondern auch im Hoheitsgebiet eines Staates, der Vertragspartei sowohl des Pariser Übereinkommens als auch des Gemeinsamen Protokolls ist. Nach dem Gegenseitigkeitsprinzip gilt dies umgekehrt genauso für ein nukleares Ereignis, für das der Inhaber einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen und dem Gemeinsamen Protokoll haftet.

Zweitens sollen durch das Gemeinsame Protokoll von 1988 Kollisionsfälle gelöst werden, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung der beiden Übereinkommen ergeben könnten

(Artikel III). Solche Kollisionsfälle können vor allem bei der Beförderung von Kernmaterial entstehen.

Das Gemeinsame Protokoll wurde von fünf Mitgliedstaaten unterzeichnet und trat für siebzehn weitere Mitgliedstaaten in Kraft, nachdem es von ihnen ratifiziert, angenommen oder genehmigt wurde oder sie ihm beigetreten sind.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATION DER INTERESSIERTEN KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Änderungen zum Wiener Übereinkommen enthalten bestimmte Aspekte, durch die potenzielle Opfer eines nuklearen Ereignisses besser gestellt werden, etwa eine Erhöhung der Haftungssummen und eine weitere Auslegung des Begriffs des nuklearen Schadens. Die Befragung der interessierten Kreise sowie die Ergebnisse einer im Jahr 2009 veröffentlichten Studie und eines im Juni 2010 veranstalteten Workshops zur Atomhaftung² führen zu der Erkenntnis, dass Initiativen auf dem Gebiet der Atomhaftung die Mitgliedstaaten nicht am Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen hindern dürfen, durch das die Situation potenzieller Opfer in der Europäischen Union verbessert wird. Durch einen Beitritt zum Protokoll von 1997 würde sich die Opferentschädigung innerhalb der Europäischen Union verbessern.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

3.1. Betroffene Mitgliedstaaten

Die folgenden neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben das Wiener Übereinkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn. Das Vereinigte Königreich und Spanien haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (beide Länder sind Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens). Auf Slowenien findet das Übereinkommen keine Anwendung mehr.

Das Protokoll von 1997 wurde von Italien (Vertragspartei des Pariser Übereinkommens), Litauen, der Tschechischen Republik und Ungarn unterzeichnet. Ratifiziert wurde es von Lettland und Rumänien (vor ihrem Beitritt zur EU) sowie von Polen (nach dessen Beitritt).

Der Ratsbeschluss sollte sich daher an die Mitgliedstaaten richten, die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens sind, d. h. Bulgarien, Estland, Litauen, Polen (rückwirkend), die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn. Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich haben das Wiener Übereinkommen zwar unterzeichnet, sind aber Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens, das ähnliche Regelungen zur Atomhaftung enthält. Für sie sollte der Ratsbeschluss daher nicht gelten.

3.2. Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates

Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000³ regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und

² http://ec.europa.eu/energy/nuclear/studies/nuclear_en.htm

³ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

Handelssachen. Sie ist für alle Mitgliedstaaten bindend (für Dänemark bestehen Sonderregelungen).

Die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 finden dann Anwendung, wenn die beklagte Partei in einem Mitgliedstaat, der der Verordnung unterliegt, wohnhaft ist. Vorbehaltlich Artikel 22 (ausschließliche Gerichtsbarkeit) und 23 (Wahl des Gerichtsstands) können nicht in einem Mitgliedstaat wohnhafte Beklagte in jedem Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften verklagt werden.

Die Zuständigkeit bestimmt sich in erster Linie nach dem Wohnsitz der beklagten Partei. Im Falle einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, kann die beklagte Partei, wenn sie ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, in dem Mitgliedstaat verklagt werden, in dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Unter dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, versteht der Gerichtshof den Ort der Handlung, der das schädigende Ereignis ausgelöst hat, oder den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist. In Versicherungssachen kann ein Versicherer, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, verklagt werden: a) vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, oder b) bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten in dem Mitgliedstaat, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder c) falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird. Im Zusammenhang mit einer Haftpflichtversicherung kann ein Versicherer auch vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden und außerdem vor das Gericht geladen werden, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.

Laut Verordnung (EG) Nr. 44/2001 müssen die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten ohne besonderes Verfahren anerkannt und vollstreckt werden. In einigen wenigen Fällen ist eine Nichtanerkennung allerdings möglich, nämlich aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Wahrung der Verteidigungsrechte oder wegen Unvereinbarkeit mit bestimmten anderen Entscheidungen.

3.3. Zuständigkeit der Union im Hinblick auf das Protokoll von 1997

Die Haftung gegenüber Dritten im Bereich der Kernenergie ist im Unionsrecht nicht geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ist auf die Haftung für nukleare Schäden nicht anwendbar.

Das Protokoll von 1997 enthält jedoch Bestimmungen, die die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates berühren. Im Gegensatz zur Verordnung, die mehrere Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des Gerichtsstands enthält, liegt gemäß Artikel XI des Wiener Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls die ausschließliche Zuständigkeit grundsätzlich bei den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist.

Danach sind insbesondere auch für Schadensersatzklagen ausschließlich die Gerichte des Vertragsstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Ist das Ereignis außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsparteien eingetreten oder kann der Ort, an dem das nukleare Ereignis eingetreten ist, nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Gerichte desjenigen Vertragsstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist.

Das Protokoll von 1997 sieht außerdem die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Küstenvertragsstaats für nukleare Ereignisse vor, die in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone eintreten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass dem Verwahrer des Übereinkommens diese Zone vor Eintritt des nuklearen Ereignisses notifiziert wurde.

Für die Anerkennung und Vollstreckung eines vom zuständigen Gericht erlassenen Urteils, das nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, gelten gemäß Artikel XII des Wiener Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1997 besondere Vorschriften. Von einigen Ausnahmen abgesehen⁴ muss demzufolge ein Urteil im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei anerkannt und wie ein Urteil des Gerichts dieser Vertragspartei vollstreckt werden. Eine sachliche Nachprüfung ist in keinem Fall zulässig.

Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, wie sie das Protokoll von 1997 vorsieht, fallen daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union, da sie laut Rechtsprechung des Gerichtshofs⁵ die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates berühren. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten im Verhältnis zueinander nicht mehr von diesen Normen abweichen und mit Drittstaaten keine Verpflichtungen eingehen dürfen, die in diese Normen eingreifen.

3.4. Ermächtigung der Mitgliedstaaten

Das Wiener Übereinkommen und das Protokoll von 1997 enthalten jedoch keine Klausel, die es einer regionalen Wirtschaftsorganisation wie der Europäischen Union ermöglichen würde, ihnen beizutreten. Die Europäische Union kann daher nicht Vertragspartei des Protokolls von 1997 werden.

Das Protokoll von 1997 verbessert den Opferschutz im Falle eines nuklearen Ereignisses und ist daher für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten von besonderem Interesse. Ausnahmsweise ist es daher vertretbar, dass die Union ihre Befugnisse über die Mitgliedstaaten ausübt, die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens sind.

Abgesehen von den Mitgliedstaaten, die bereits Vertragsstaaten des geänderten Pariser Übereinkommens sind, sind fünf weitere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nämlich Irland, Luxemburg, Malta, Österreich und Zypern, weder Vertragsstaaten des geänderten Pariser Übereinkommens noch des Wiener Übereinkommens von 1963. Deswegen dürfte es sachlich gerechtfertigt sein, für diese fünf Mitgliedstaaten eine Ausnahme vorzusehen und es ihnen zu gestatten, nicht Vertragspartei des Protokoll von 1997 zu werden und auf vom Wiener Übereinkommen und vom Protokoll von 1997 erfasste Sachverhalte stattdessen weiterhin die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 anzuwenden. Diese Abweichung in der Anwendung der Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit innerhalb der Europäischen Union ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Das Protokoll von 1997 ändert ein Übereinkommen, dem diese fünf Mitgliedstaaten nicht angehören.

⁴ Die Anerkennung darf nur verweigert werden, wenn a) das Urteil durch Täuschung erlangt wurde, b) der Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, keine angemessene Gelegenheit gegeben wurde, ihre Sache zu vertreten, oder c) das Urteil gegen den ordre public der Vertragspartei verstößt, in deren Hoheitsgebiet um seine Anerkennung nachgesucht wird, oder wenn es den Grundregeln der Gerechtigkeit widerspricht.

⁵ EuGH, Rs. 22/70, AETR, Slg. 1971, S. 263.

- Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 lässt Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten angehören, unberührt.

Deshalb sollten nur Mitgliedstaaten, die derzeit Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens sind, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll von 1997 ratifizieren oder ihm beitreten. Polen hat das Protokoll von 1997 erst nach seinem EU-Beitritt ratifiziert. Der Beschluss sollte daher rückwirkend an Polen gerichtet werden. Lettland und Rumänien haben das Protokoll bereits vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union unterzeichnet und ratifiziert.

Die Kommission empfiehlt daher, dass das Europäische Parlament und der Rat einen Beschluss annehmen, der die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens sind, ermächtigt, das Protokoll von 1997 im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

3.5. Vorbehalt bezüglich der Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Hinsichtlich der Vorschriften des Artikels XII in der durch Artikel 14 des Protokolls von 1997 geänderten Fassung zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen muss sichergestellt sein, dass die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, die aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁶ auch auf Dänemark Anwendung finden, und der Vorschriften des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁷ vom 30. Oktober 2007 weiterhin Anwendung finden. Eine entsprechende Beschränkung der Anwendung von Artikel XII des Wiener Übereinkommens würde die Einheit des EU-Rechtsraums und den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der EU gewährleisten, ohne dass dies Auswirkungen auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung oder wesentliche Folgen für die Nicht-EU-Vertragsstaaten des Übereinkommens hätte.

Das Protokoll von 1997 schweigt sich zur Zulässigkeit von Vorbehalten aus. Gemäß Artikel 19 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 wäre ein Vorbehalt zulässig, wenn er mit dem „Ziel und Zweck“ des Vertrags vereinbar ist, was hier der Fall ist.

Beim Beitritt zum Protokoll von 1997 müssen die Mitgliedstaaten somit die Anwendbarkeit der entsprechenden EU-Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats (einschließlich Dänemarks) oder eines Nicht-EU-Vertragsstaats des Luganer Übereinkommens sicherstellen.

⁶ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 62.

⁷ ABl. L 339 vom 12.12.2007, S. 3.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 81 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Änderungsprotokoll vom 12. September 1997 zum Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21. Mai 1963 („Wiener Übereinkommen“) wurde in dem Bestreben ausgehandelt, die Entschädigungsleistungen für Opfer nuklearer Ereignisse zu verbessern.
- (2) Die Europäische Union besitzt ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich der konsolidierten Artikel XI und XII des Wiener Übereinkommens, soweit dadurch die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁸ berührt werden. Die Mitgliedstaaten bleiben weiterhin zuständig für Regelungsbereiche des Protokolls von 1997, die das EU-Recht nicht berühren. Gegenstand und Ziel des Protokolls von 1997 lassen es nicht zu, die Annahme der Bestimmungen des Protokolls, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, von den Bestimmungen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, zu trennen.
- (3) Das Protokoll von 1997 ist von besonderer Bedeutung für die Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, denn es verbessert die Entschädigung bei nuklearen Ereignissen.
- (4) Das Wiener Übereinkommen und dessen Änderungsprotokoll von 1997 sehen die Möglichkeit eines Beitritts regionaler Organisationen nicht vor. Die Europäische Union kann daher das Protokoll weder unterzeichnen noch ratifizieren. Deshalb ist es

⁸ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

vertretbar, dass ausnahmsweise die Mitgliedstaaten das Protokoll von 1997 im Interesse der Europäischen Union ratifizieren oder ihm beitreten.

- (5) Allerdings sind fünf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nämlich Österreich, Irland, Luxemburg, Zypern und Malta, nicht Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens. Da das Protokoll von 1997 das Wiener Übereinkommen ändert und die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates den Mitgliedstaaten, die durch dieses Übereinkommen gebunden sind, ermöglicht, weiterhin dessen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit anzuwenden, ist es sachlich gerechtfertigt, dass dieser Beschluss nur an diejenigen Mitgliedstaaten gerichtet ist, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens sind, und dass den vorgenannten fünf Mitgliedstaaten ausnahmsweise gestattet wird, nicht Vertragsparteien des Protokolls von 1997 zu werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens sind, sollten daher vorbehaltlich der in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen das Protokoll von 1997 im Interesse der Europäischen Union ratifizieren oder schließen. Der Beschluss gilt rückwirkend auch für Polen, das das Protokoll bereits 2010 ratifiziert hat.
- (7) Folglich würden die Bestimmungen des Protokolls von 1997 im Fall der Europäischen Union nur von den Mitgliedstaaten angewandt, die gegenwärtig Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens sind.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Verfahren, mit dem sie im Interesse der Europäischen Union das Protokoll von 1997 ratifizieren oder ihm beitreten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums abschließen. Sie sollten Informationen über den Stand ihrer Ratifizierungs- oder Beitrittsverfahren austauschen, um die Hinterlegung ihrer Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunden vorzubereiten.
- (9) Die Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Artikel XII des Wiener Übereinkommens in der durch Artikel 14 des Protokolls von 1997 geänderten Fassung sollten keinen Vorrang haben gegenüber den entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, die aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auch auf Dänemark Anwendung finden, oder des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung des Protokolls von 1997 oder ihrem Beitritt dazu eine Erklärung abgeben, in der sie versichern, dass die entsprechenden EU-Vorschriften weiterhin Anwendung finden.
- (10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Union ratifizieren die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden sind, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll von 1997 oder treten ihm bei.
2. Der Wortlaut des Protokolls von 1997 ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.
3. Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ alle Mitgliedstaaten, die derzeit Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens sind.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Ratifizierungs- und Beitrittsurkunden zum Protokoll von 1997 innerhalb eines angemessenen Zeitraums, möglichst bis zum 31. Dezember 2014, beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation zu hinterlegen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen dem Rat und der Kommission vor dem [...] den voraussichtlichen Termin für den Abschluss ihrer Ratifizierungs- oder Beitrittsverfahren mit.
3. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, untereinander Informationen über den Stand ihrer Ratifizierungsverfahren auszutauschen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten geben, wenn sie das Protokoll von 1997 ratifizieren oder diesem beitreten, folgende Erklärung ab:

„Von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats, der Vertragsstaat des Protokolls ist, erlassene Urteile zu Sachverhalten, die Gegenstand des Protokolls von 1997 sind, werden in anderen EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Protokolls sind, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften anerkannt und vollstreckt.

Von den Gerichten des Königreichs Dänemark erlassene Urteile zu Sachverhalten, die Gegenstand des Protokolls von 1997 sind, werden in anderen EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Protokolls sind, im Einklang mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anerkannt und vollstreckt.

Von den Gerichten eines Drittstaats, der Vertragspartei des Übereinkommens von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist, erlassene Urteile zu Sachverhalten, die Gegenstand des Athener Protokolls sind, werden in anderen EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Protokolls sind, gemäß diesem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PROTOKOLLS –

IN DER ERKENNTNIS, dass es wünschenswert ist, das Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21. Mai 1963 zu ändern, um dessen Anwendungsbereich zu erweitern, die Haftungssumme des Inhabers der Kernanlage anzuheben und bessere Voraussetzungen für die Sicherstellung einer angemessenen und gerechten Entschädigung zu schaffen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen, das durch die Bestimmungen dieses Protokolls geändert wird, ist das Wiener Übereinkommen für die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21. Mai 1963 (im Folgenden „Wiener Übereinkommen von 1963“).

Artikel 2

Artikel I des Wiener Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe j wird wie folgt geändert:

(a) Am Ende von Unterabsatz iii) wird der Punkt gestrichen und durch einen Strichpunkt ersetzt.

(b) Es wird neuer Unterabsatz iv) eingefügt:

iv) andere, vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation von Zeit zu Zeit neu zu bestimmende Anlagen dieser Art, in denen sich Kernbrennstoffe oder radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle befinden;

2. Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

k) „nuklearer Schaden“

i) die Tötung oder Verletzung eines Menschen;

ii) den Verlust oder die Beschädigung von Vermögenswerten

sowie die folgenden Schäden in dem durch das Recht des zuständigen Gerichts festgelegten Ausmaß:

iii) wirtschaftlicher Verlust auf Grund eines Verlusts oder Schadens gemäß Ziffer i) oder ii), soweit dieser nicht unter diesen Ziffern erfasst ist, wenn davon eine in Bezug auf den Verlust oder Schaden anspruchsberechtigte Person betroffen ist;

iv) die Kosten von Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umwelt, es sei denn, die Schädigung ist unerheblich, wenn solche Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden oder ergriffen werden sollen, soweit diese Kosten nicht bereits unter Ziffer ii) erfasst sind;

v) Einkommensverlust infolge eines wirtschaftlichen Interesses an der Nutzung oder dem Genuss der Umwelt, der infolge einer erheblichen Umweltschädigung eingetreten ist, soweit dieser Einkommensverlust nicht bereits unter Ziffer ii) erfasst ist;

vi) die Kosten von Vorsorgemaßnahmen und jeder weiterer Verlust oder Schaden infolge solcher Maßnahmen;

vii) jeder sonstige nicht durch Umweltschädigung verursachte wirtschaftliche Verlust, sofern das allgemeine Haftungsrecht des zuständigen Gerichts dies zulässt,

und zwar hinsichtlich der Ziffern i) bis v) und vii) in dem Ausmaß, in dem der Verlust oder Schaden von ionisierender Strahlung herrührt oder sich daraus ergibt, die von einer Strahlenquelle innerhalb einer Kernanlage oder von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen in einer Kernanlage oder von Kernmaterial, das von einer Kernanlage kommt, dort ihren Ursprung hat oder an sie gesandt wird, ausgeht, unabhängig davon, ob der Verlust oder Schaden von den radioaktiven Eigenschaften solcher Materialien oder einer Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften des betreffenden Materials herrührt.

3. Absatz 1 Buchstabe l wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

l) „nukleares Ereignis“ jedes einen nuklearen Schaden verursachende Geschehnis oder jede Abfolge solcher Geschehnisse desselben Ursprungs, die einen nuklearen Schaden verursachen, oder – mit Blick auf etwaige Vorsorgemaßnahmen – von denen eine ernste, unmittelbar drohende Gefahr für die Entstehung eines solchen Schadens ausgeht.

4. Nach Absatz 1 Buchstabe l werden die vier folgenden neuen Buchstaben m, n, o und p angefügt:

m) „Maßnahmen zur Wiederherstellung“ angemessene Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden des Staates genehmigt wurden, in dem sie ergriffen wurden, und die auf eine Wiederherstellung oder Erneuerung geschädigter oder zerstörter Teile der Umwelt, oder, sofern angemessen, auf ein Einbringen eines entsprechenden Ersatzes dieser Teile der Umwelt gerichtet sind. Das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist, bestimmt, wer befugt ist, solche Maßnahmen zu ergreifen.

n) „Vorsorgemaßnahmen“ angemessene Maßnahmen, die von jemandem nach einem nuklearen Ereignis ergriffen werden, um einen Schaden im Sinne von Buchstabe k Ziffern i) bis v) oder vii) zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, vorbehaltlich einer etwaigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden entsprechend dem Recht des Staates, in dem die Maßnahmen ergriffen wurden.

o) „angemessene Maßnahmen“ solche Maßnahmen, die nach dem Recht des zuständigen Gerichts als geeignet und verhältnismäßig gelten, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise

- i) Art und Umfang des eingetretenen Schadens oder, im Fall von Vorsorgemaßnahmen, Art und Ausmaß des Schadensrisikos;
 - ii) die im Zeitpunkt der Ergreifung solcher Maßnahmen bestehenden Erfolgsaussichten und
 - iii) das einschlägige wissenschaftliche und technische Fachwissen.
- p) „Sonderziehungsrecht“ (im Folgenden „SZR“) Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds, die dieser für seine eigenen Geschäfte und Transaktionen nutzt.

5. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Ein Anlagenstaat kann Kernanlagen oder geringe Mengen von Kernmaterial von der Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen, wenn dies wegen des geringen Ausmaßes der damit verbundenen Gefahren gerechtfertigt ist, vorausgesetzt, dass

- (a) beim Ausschluss von Kernanlagen die Ausschlusskriterien durch den Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation festgelegt wurden und der Anlagenstaat bei einem Ausschluss diese Kriterien einhält;
- (b) beim Ausschluss von geringen Mengen von Kernmaterial die entsprechenden Obergrenzen durch den Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation festgelegt wurden und der Anlagenstaat bei einem Ausschluss diese Obergrenzen einhält.

Die Kriterien für den Ausschluss von Kernanlagen und die Obergrenzen für den Ausschluss von geringen Mengen von Kernmaterial werden durch den Gouverneursrat regelmäßig überprüft.

Artikel 3

Nach Artikel I des Wiener Übereinkommens von 1963 werden zwei neue *Artikel I A* und *I B* eingefügt:

Artikel I A

1. Dieses Übereinkommen gilt für nukleare Schäden unabhängig davon, wo sie eintreten.
2. Der Anlagenstaat kann jedoch gesetzlich bestimmen, dass vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgenommen werden
 - (a) im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaats eingetretene Schäden;
 - (b) Schäden, die in einer von einem Nichtvertragsstaat gemäß dem internationalen Seerecht festgelegten Meereszone eingetreten sind.
3. Ein Haftungsausschluss gemäß Absatz 2 dieses Artikels ist nur möglich gegenüber einem Nichtvertragsstaat, der zum Zeitpunkt des Ereignisses

- (a) in seinem Hoheitsgebiet oder in seinen von ihm gemäß dem internationalen Seerecht festgelegten Meereszonen eine Kernanlage besitzt und
 - (b) keine entsprechenden Leistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt.
4. Ein Ausschluss gemäß Absatz 2 dieses Artikels lässt die Rechte gemäß Artikel IX Absatz 2 Buchstabe a unberührt, und ein Ausschluss gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels erstreckt sich nicht auf Schäden an Bord eines Schiffes oder eines Flugzeugs.

Artikel I B

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Kernanlagen, die zu nichtfriedlichen Zwecken genutzt werden.

Artikel 4

Artikel II des Wiener Übereinkommens von 1963 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Absatz 3 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:
2. Der Anlagenstaat kann die Höhe der öffentlichen Gelder, die für ein einzelnes nukleares Ereignis zur Verfügung gestellt werden, auf die etwaige Differenz zwischen den auf diese Weise festgesetzten Beträgen und dem in Artikel V Absatz 1 genannten Betrag beschränken.
3. Am Ende von Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

Der Anlagenstaat kann die Höhe der zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder gemäß Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels beschränken.

4. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
6. Eine Person haftet nicht für einen Verlust oder einen Schaden, der kein nuklearer Schaden nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe k ist, aber nach den Bestimmungen dieses Unterabsatzes als solcher hätte festgelegt werden können.

Artikel 5

In Artikel III des Wiener Übereinkommens von 1963 wird nach dem ersten Satz folgender Wortlaut eingefügt:

Der Anlagenstaat kann jedoch von dieser Verpflichtung absehen, wenn die Beförderung ausschließlich innerhalb seines Hoheitsgebiets stattfindet.

Artikel 6

Artikel IV des Wiener Übereinkommens von 1963 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Der Inhaber einer Kernanlage haftet nach diesem Übereinkommen nicht für einen nuklearen Schaden, wenn er nachweisen kann, dass dieser unmittelbar auf Handlungen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkriegs oder eines Aufstands zurückzuführen ist.

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Der Inhaber einer Kernanlage haftet nach diesem Übereinkommen nicht für einen nuklearen Schaden

(a) an der Kernanlage selbst und an anderen Kernanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen, die sich auf dem Gelände der erstgenannten befinden;

(b) an auf demselben Gelände befindlichen Vermögenswerten, die in Verbindung mit einer solchen Anlage verwendet werden oder verwendet werden sollen.

3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

6. Der Ersatz für Schäden an dem Beförderungsmittel, auf dem sich das betreffende Kernmaterial zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden hat, darf nicht bewirken, dass die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für einen anderen Schaden den Betrag von 150 Millionen SZR oder einen durch eine Vertragspartei gesetzlich festgesetzten höheren Betrag oder einen gemäß Artikel V Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten Betrag unterschreitet.

4. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Haftung einer natürlichen Person für einen nuklearen Schaden, für den der Inhaber der Kernanlage aufgrund des Absatzes 3 oder 5 nach diesem Übereinkommen nicht haftet und den diese natürliche Person durch eine in Schädigungsabsicht begangene Handlung oder Unterlassung verursacht hat.

Artikel 7

1. Artikel V des Wiener Übereinkommens von 1963 erhält folgende Fassung:

1. Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für ein nukleares Ereignis kann durch den Anlagenstaat beschränkt werden auf

(a) nicht weniger als 300 Millionen SZR oder

(b) nicht weniger als 150 Millionen SZR, sofern über diesen Betrag hinaus bis mindestens 300 Millionen SZR der Anlagenstaat öffentliche Mittel bereitstellt, um den nuklearen Schaden zu ersetzen, oder

(c) nicht weniger als 100 Millionen SZR für einen Übergangszeitraum von höchstens 15 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Protokolls für einen nuklearen Schaden, der sich in diesem Zeitraum ereignet. Es ist möglich, einen Betrag von weniger als 100 Millionen SZR festzusetzen, wenn der Anlagenstaat für den nuklearen Schaden in Höhe der Differenz zwischen diesem niedrigeren Betrag und 100 Millionen SZR aufkommt.

2. Ungeachtet Absatz 1 kann der Anlagenstaat unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Kernanlage oder der betreffenden Kernmaterialien sowie der wahrscheinlichen Folgen eines von davon ausgehenden nuklearen Ereignisses einen niedrigeren Haftungsbetrag für den Inhaber der Kernanlage festsetzen, wobei jedoch ein so festgesetzter Betrag nicht weniger als 5 Millionen SZR betragen darf und der Anlagenstaat sicherstellen muss, dass er mit öffentlichen Mitteln für die Differenz zu dem in Absatz 1 genannten Betrag aufkommt.
 3. Die vom Anlagenstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und Artikel IV Absatz 6 festgesetzten Beträge gelten unabhängig davon, wo das nukleare Ereignis eintritt.
2. Nach Artikel V werden vier neue Artikel V A, V B, V C und V D eingefügt:

Artikel V A

1. Die gerichtlich festgesetzten Zinsen und Kosten bei Klagen auf Ersatz eines nuklearen Schadens sind zusätzlich zu den in Artikel V genannten Beträgen zahlbar.
2. Die in Artikel V und Artikel IV Absatz 6 genannten Beträge können in die nationalen Währungen umgerechnet und dabei gerundet werden.

Artikel V B

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Geschädigten ihre Entschädigungsansprüche geltend machen können, ohne verschiedene Verfahren je nach Herkunft der als Entschädigung zur Verfügung gestellten Mittel einleiten zu müssen.

Artikel V C

1. Sind nicht die Gerichte des Anlagenstaats, sondern einer anderen Vertragspartei zuständig, so können die öffentlichen Mittel nach Artikel V Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Artikel VII Absatz 1 und die gerichtlich festgesetzten Zinsen und Kosten von dieser anderen Vertragspartei bereitgestellt werden. Der Anlagenstaat erstattet der anderen Vertragspartei alle verauslagten Beträge. Die beiden Vertragsparteien legen im gegenseitigen Einvernehmen die Einzelheiten der Erstattung fest.
2. Sind nicht die Gerichte des Anlagenstaats, sondern einer anderen Vertragspartei zuständig, so ergreift die Vertragspartei, deren Gerichte zuständig sind, alle erforderlichen Maßnahmen, um dem Anlagenstaat die Beteiligung am Gerichtsverfahren und an etwaigen Vergleichsverhandlungen zu ermöglichen.

Artikel V D

1. Der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation beruft auf Wunsch eines Drittels der Vertragsparteien eine Sitzung der Vertragsparteien ein, um die in Artikel V genannten Haftungsgrenzen zu ändern.

2. Änderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertragsparteien verabschiedet, wobei mindestens die Hälfte der Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sein muss.
3. Bei der Abstimmung über einen Vorschlag zur Änderung der Haftungsgrenzen berücksichtigen die Vertragsparteien unter anderem das mit einem nuklearen Ereignis verbundene Schadensrisiko, etwaige Währungsschwankungen sowie die Leistungsfähigkeit des Versicherungsmarktes.
4. (a) Eine gemäß Absatz 2 angenommene Änderung wird durch den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation allen Vertragsparteien zum Zwecke der Genehmigung notifiziert. Die Änderung gilt nach Ablauf von 18 Monaten nach der Notifizierung als genehmigt, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Annahme der Änderung in der Sitzung dem Generaldirektor der IAEO mitgeteilt hat, dass es die Änderung genehmigt. Eine gemäß diesem Absatz genehmigte Änderung tritt für diejenigen Vertragsstaaten, die sie genehmigt haben, 12 Monate nach ihrer Genehmigung in Kraft.

(b) Wurde eine Änderung nicht innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Buchstabe a genehmigt, gilt die Änderung als verworfen.
5. In Bezug auf eine Vertragspartei, die eine genehmigte, aber noch nicht in Kraft getretene oder eine nach Absatz 4 dieses Artikels in Kraft getretene Änderung genehmigt, tritt die Änderung 12 Monate nach der Genehmigung durch diese Vertragspartei in Kraft.
6. Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten einer Änderung gemäß Absatz 4 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er nichts Gegenteiliges äußert,
 - (a) als Vertragspartei des Übereinkommens in der geänderten Fassung;
 - (b) als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens gegenüber jedem Vertragsstaat, der durch die Änderung nicht gebunden ist.

Artikel 8

Artikel VI des Wiener Übereinkommens von 1963 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (a) Schadensersatzansprüche aufgrund dieses Übereinkommen erlöschen, wenn nicht innerhalb der folgenden Fristen Klage erhoben wird:
 - i) binnen dreißig Jahren nach dem nuklearen Ereignis bei Tötung oder Körperverletzung eines Menschen;
 - ii) binnen zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis wegen eines anderen nuklearen Schadens.
 - (b) Ist jedoch nach dem Recht des Anlagenstaats die Haftung des Inhabers der Kernanlage durch eine Versicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit einschließlich öffentlicher Mittel über diese Frist hinaus gedeckt, kann das

Recht des zuständigen Gerichts vorsehen, dass Schadensersatzansprüche gegen den Inhaber der Kernanlage erst nach Ablauf dieser längeren Frist erlöschen, die aber die Frist, während deren die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Recht des Anlagenstaats in der genannten Weise gedeckt ist, nicht überschreiten darf.

- (c) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt des nuklearen Schadens erhobene Schadensersatzklagen wegen Tötung oder Körperverletzung eines Menschen oder, wenn eine Fristverlängerung gemäß Buchstabe b dieses Absatzes erfolgt ist, wegen eines anderen nuklearen Schadens berühren in keinem Fall die nach diesem Übereinkommen bestehenden Schadensersatzansprüche von Personen, die vor Ablauf dieser Frist Klage gegen den Inhaber einer Kernanlage Klage erhoben haben.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Nach diesem Übereinkommen bestehende Schadensersatzansprüche erlöschen beziehungsweise verjähren entsprechend dem Recht des zuständigen Gerichts, wenn nicht binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die geschädigte Person von dem Schaden und dem für den Schaden haftenden Inhaber Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte Kenntnis haben müssen, Klage erhoben wird, wobei jedoch die Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 9

Artikel VII wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Absatz 1 werden zwei Sätze angefügt und der so geänderte Absatz wird zu Absatz 1 Buchstabe a:

Bei unbeschränkter Haftung des Inhabers der Kernanlage kann der Anlagenstaat eine Obergrenze für die vom haftenden Inhaber der Kernanlage zu leistende finanzielle Sicherheit festsetzen, die aber 300 Millionen SZR nicht überschreiten darf. Der Anlagenstaat stellt die Leistung des Schadensersatzes, zu dem der Inhaber einer Kernanlage wegen eines nuklearen Schadens verpflichtet wurde, in dem Maße sicher, wie die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit hierzu nicht ausreicht, jedoch nicht über den Betrag der nach diesem Absatz zu leistenden finanziellen Sicherheit hinaus.

2. In Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe b angefügt:

b) Ungeachtet Buchstabe a kann der Anlagenstaat bei unbeschränkter Haftung des Inhabers einer Kernanlage unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Kernanlage oder des betreffenden Kernmaterials sowie der wahrscheinlichen Folgen eines davon ausgehenden nuklearen Ereignisses eine niedrigere Sicherheitsleistung für den Inhaber der Kernanlage festsetzen, wobei jedoch ein so festgesetzter Betrag 5 Millionen SZR nicht überschreiten darf und der Anlagenstaat die Leistung des Schadensersatzes, zu dem der Inhaber einer Kernanlage wegen eines nuklearen Schadens verpflichtet wurde, durch Bereitstellung der notwendigen Mittel bis zu der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Höhe in dem Maße sicherstellen muss, wie die Versicherung oder die sonstige finanzielle Sicherheit hierzu nicht ausreicht.

3. In Absatz 3 werden nach „Absatz 1“ die Worte "oder nach Artikel V Absatz 1 Buchstaben a und b“ eingefügt.

Artikel 10

Artikel VIII des Wiener Übereinkommens von 1963 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Artikel VIII wird zu Absatz 1.
2. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:
 2. Wenn bei Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage der nach diesem Übereinkommen zu leistende Schadensersatz den Höchstbetrag gemäß Artikel V Absatz 1 übersteigt oder zu übersteigen droht, wird vorbehaltlich der Anwendung von Artikel VI Absatz 1 Buchstabe c bei der Verteilung der Entschädigung Ansprüchen wegen Tötung oder Körperverletzung Vorrang eingeräumt.

Artikel 11

Am Ende von Artikel X des Wiener Übereinkommens von 1963 wird ein neuer Satz angefügt:

Das Rückgriffsrecht gemäß diesem Artikel kann auch dem Anlagenstaat zustehen, wenn er im Sinne des Übereinkommens öffentliche Mittel bereitgestellt hat.

Artikel 12

Artikel XI des Wiener Übereinkommens von 1963 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer Absatz 1a angefügt:
 - 1a. Tritt ein nukleares Ereignis innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone einer Vertragspartei ein oder, wenn eine solche Zone nicht festgelegt wurde, in einem nicht über die Grenzen einer ausschließlichen Wirtschaftszone hinausgehenden Gebiet, würde eine solche festgelegt, so sind für Klagen wegen nuklearen Schadens aus diesem nuklearen Ereignis für die Zwecke dieses Übereinkommens ausschließlich die Gerichte dieser Vertragspartei zuständig. Der vorstehende Satz gilt, wenn die betreffende Vertragspartei dem Verwahrer vor Eintreten des nuklearen Ereignisses ein solches Gebiet notifiziert hat. Dieser Absatz ist auf keinen Fall so auszulegen, als gestatte er die Ausübung der Zuständigkeit in einer dem internationalen Seerecht, etwa dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, entgegenstehenden Weise.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 2. Tritt ein nukleares Ereignis nicht innerhalb des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei oder innerhalb eines nach Absatz 1a notifizierten Gebiets ein oder kann der Ort des nuklearen Ereignisses nicht mit Sicherheit bestimmt werden, so sind für diesbezügliche Klagen die Gerichte des Anlagenstaats zuständig.
3. In Absatz 3 wird in der ersten Zeile und unter Buchstabe b nach der Zahl „1“ „1a“ eingefügt.

4. Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

4. Die Vertragspartei, deren Gerichte zuständig sind, stellt sicher, dass für nukleare Ereignisse nur ein Gericht zuständig ist.

Artikel 13

Nach Artikel XI wird ein neuer Artikel XI A eingefügt:

Artikel XI A

Die Vertragspartei, deren Gerichte zuständig sind, stellt sicher, dass auf Ersatz nuklearen Schadens klagen kann

- (a) jeder Staat im Namen von Geschädigten, die Angehörige dieses Staates sind oder ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, wenn diese ihre Einwilligung dazu gegeben haben;
- (b) jede Person, die durch Abtretung oder Übergang erworbene Rechte aus diesem Übereinkommen durchsetzen will.

Artikel 14

Artikel XII des Wiener Übereinkommens von 1963 erhält folgende Fassung:

Artikel XII

1. Ein Urteil, das von einem Gericht einer Vertragspartei erlassen wurde, dem die Gerichtsbarkeit zusteht, und das nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, wird anerkannt, es sei denn,
 - (a) 1. das Urteil wurde durch Täuschung erlangt;
 - (b) 2. der Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, wurde keine angemessene Gelegenheit gegeben, ihre Sache zu vertreten oder
 - (c) 3. das Urteil verstößt gegen den ordre public der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet um seine Anerkennung nachgesucht wird, oder es widerspricht den Grundregeln der Gerechtigkeit.
2. Ein nach Absatz 1 anerkanntes Urteil, dessen Vollstreckung nach den gesetzlichen Förmlichkeiten des Vertragsstaats, in dem die Vollstreckung nachgesucht wird, beantragt wird, ist wie ein Urteil eines Gerichts dieser Vertragspartei vollstreckbar. Eine sachliche Nachprüfung des Anspruchs, auf dem das Urteil beruht, ist nicht zulässig.

Artikel 15

Artikel XIII des Wiener Übereinkommens von 1963 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von Artikel XIII wird zu Absatz 1.
2. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:
 2. Unbeschadet Absatz 1 kann, wenn der Ersatz des nuklearen Schadens den Betrag von 150 Millionen SZR übersteigt, die Gesetzgebung des Anlagenstaats in Bezug auf einen nuklearen Schaden, der im Hoheitsgebiet oder in einer nach dem internationalen Seerecht festgelegten Meereszone eines anderen Staats eingetreten ist, der zum Zeitpunkt des nuklearen Ereignisses über eine Kernanlage in einem solchen Gebiet verfügt, von den Bestimmungen dieses Übereinkommens in dem Maße abweichen, wie dieser keine vergleichbaren Leistungen auf Gegenseitigkeit gewährt.

Artikel 16

Artikel XVIII des Wiener Übereinkommens von 1963 erhält folgende Fassung:

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts unberührt.

Artikel 17

Nach Artikel XX des Wiener Übereinkommens von 1963 wird ein neuer *Artikel XX A* eingefügt:

Artikel XX A

1. Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens konsultieren die Streitparteien einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder auf jedem anderen für sie annehmbaren gütlichen Weg beizulegen.
2. Lässt sich eine Streitigkeit der in Absatz 1 genannten Art nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Konsultation gemäß Absatz 1 beantragt wurde, beilegen, wird sie auf Antrag einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen oder zur Entscheidung an den Internationalen Gerichtshof verwiesen. Wird die Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Streitparteien binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beantragung eines solchen Verfahrens nicht über organisatorische Fragen einigen, kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Bei gegensätzlichen Anträgen der Streitparteien hat der an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Antrag Vorrang.
3. Ein Staat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er eines oder beide der in Absatz 2 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren für sich nicht als bindend betrachtet. Hat eine Vertragspartei eine solche Erklärung abgegeben, ist die andere Vertragspartei ihr gegenüber nicht durch ein Streitbeilegungsverfahren nach Absatz 2 gebunden.

4. Eine Vertragspartei, die eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch entsprechende Notifikation an den Verwahrer widerrufen.

Artikel 18

1. Die Artikel XX bis XXV, Artikel XXVI Absätze 2 und 3 sowie dessen Absatznummer „1“ und die Artikel XXVII und XXIX des Wiener Übereinkommens von 1963 werden gestrichen.
2. Das Wiener Übereinkommen von 1963 und dieses Protokoll sind von den Vertragsparteien dieses Protokolls als ein einheitliches Vertragswerk anzusehen und auszulegen, auf das unter der Bezeichnung Wiener Übereinkommen von 1997 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden Bezug genommen werden kann.

Artikel 19

1. Ein Staat, der Vertragsstaat des Protokolls, aber nicht des Wiener Übereinkommens von 1963 ist, ist gegenüber den anderen Vertragsstaaten des Protokolls an die Bestimmungen des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls und, sofern er zum Zeitpunkt der Hinterlegung einer Urkunde nach Artikel 20 nichts Gegenteiliges äußert, gegenüber Staaten, die lediglich Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens von 1963 sind, an die Bestimmungen dieses Übereinkommens gebunden.
2. Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen eines Staates, der Vertragspartei sowohl des Wiener Übereinkommens von 1963 als auch dieses Protokolls ist, gegenüber einem Staat, der Vertragspartei des Wiener Übereinkommens von 1963, aber nicht dieses Protokolls ist.

Artikel 20

1. Dieses Protokoll liegt vom 29. September 1997 bis zu seinem Inkrafttreten für alle Staaten am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.
3. Dieses Protokoll steht nach seinem Inkrafttreten jedem Staat, der es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen.
4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt, der der Verwahrer dieses Protokolls ist.

Artikel 21

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der genannten Urkunden das Protokoll ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 22

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.
3. Im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten dieses Protokolls wird die Kündigung des Wiener Übereinkommens von 1963 nach Artikel XXVI des Übereinkommens durch einen von ihnen nicht als Kündigung des Übereinkommens in der Fassung dieses Protokolls ausgelegt.
4. Ungeachtet einer Kündigung dieses Protokolls durch eine Vertragspartei nach diesem Artikel gelten die Bestimmungen dieses Protokolls weiterhin für jeden nuklearen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, das eingetreten ist, bevor die Kündigung wirksam wurde.

Artikel 23

Der Verwahrer notifiziert den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten umgehend

- (a) jede Unterzeichnung dieses Protokolls;
- (b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- (c) das Inkrafttreten dieses Protokolls;
- (d) jede Notifizierung nach Artikel XI Absatz 1a;
- (e) Anträge auf Einberufung einer Revisionskonferenz nach Artikel XXVI des Wiener Übereinkommens von 1963 oder einer Sitzung der Vertragsparteien nach Artikel V D des Wiener Übereinkommens von 1963 in der durch das Protokoll geänderten Fassung;
- (f) jede Kündigung nach Artikel 22 und alle sonstigen zweckdienlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Artikel 24

1. Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, wird beim Verwahrer hinterlegt.

2. Die Internationale Atomenergie-Organisation erstellt den konsolidierten Text des Wiener Übereinkommens von 1963 in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache entsprechend dem Anhang zu diesem Protokoll.
3. Der Verwahrer übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften des Protokolls zusammen mit dem konsolidierten Wortlaut des Wiener Übereinkommens von 1963 in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Wien am 12. September 1997.